GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

497. Schack, Friedrich. 1923. *Das deutsche Kolonialrecht in seiner Entwicklung bis zum Weltkriege*. [The development of the German colonial law until the World War]. Hamburg: L. Friederichsen. 434p.

Detailed retrospective discussion of the development of German colonial law. The discussion on Micronesia focuses on the administrative arrangement for the Marshall Islands as a concession to the Jaluit Gesellschaft, and the development of a claim of German sovereignty over the islands. Because Spain had sovereignty over the Carolines, Palau and Marianas (after the Spanish-American war of 1898 with the exception of Guam), the purchase of these islands by Germany transferred the sovereignty to the German Empire. Thus all German colonial law found applicability without exception.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Das deutsche Kolonialrecht
in seiner Entwicklung
bis zum Weltkriege

Die allgemeinen Lehren

Eine berichtende Darstellung der Theorie und Praxis
nebst kritischen Bemerkungen

von

Friedrich Schack
Dr. jur. et rer. pol.

Alle Rechte vorbehalten.

HAMBURG
L. FRIEDERICHSEN & CO.
1923

HAMBURGISCHE UNIVERSITÄT

Abhandlungen
aus dem
Gebiet der Auslandskunde
(Fortsetzung der Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts)
Band 12

Reihe A. Rechts- und Staatswissenschaften
Band 1

Das deutsche Kolonialrecht
in seiner Entwicklung bis zum Weltkriege

von

Friedrich Schack

HAMBURG
L. FRIEDERICHSEN & CO.
1923

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort X
Abkürzungen XVII

§ 1 Einleitung. Abriß der Rechtsgeschichte des Erwerbs der deutschen Kolonien 1
I. Allgemeine Bemerkungen 3
II. Die einzelnen Kolonien 4
1. Deutsch-Südwestafrika 4
2. Togo 5
3. Kamerun 6
4. Deutsch-Ostafrika 7
5. Kaiser-Wilhelms-Land und Bismarck-Archipel 9
6. Marschallinseln 10
7. Kiautschou 11
8. Karolinen, Palau und Marianen 11
9. Samoa 12
Hauptteil. Die allgemeinen Lehren des deutschen Kolonialrechts.
I. Kapitel. Die staats- und völkerrechtlichen Grundlagen.
A. Die Begriffe „Mutterland", „Kolonie", „Protektorat", Interessensphäre", „Interessenzone", „Neutrale Zone".
§ 2 1. „Mutterland" 13
§ 3 2. „Kolonie" und „Protektorat" 15
Begriff und Definition der „Kolonie". „Kolonie im weiteren und im engeren Sinne", S. 15, Kriterien der Definition: a) Rechtsverhältnis zwischen Mutterland und Kolonien (Abhängigkeitsverhältnis, Protektorat, „koloniales Protektorat", „staatsrechtliches Protektorat", „Protektorat im modernen Sinne". S. 16; b) „Niederlassungen oder Ansiedelungen eines Volkes", S. 25; c) „Gebiete europäischer Staaten", S. 25; d) „überseeisch", S. 26; e) „außerhalb des Gebiets des Mutterlandes gelegen", S. 26; f) „nur ausnahmsweise mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bildend", S. 27; g) „Nichtgeltung der Individualrechtsnormen in den Kolonien", „Behandlung der Eingeborenen als Untertanen minderen Rechts", S. 28. — Kritische Bemerkungen S. 29, insbesondere über: Völkerrechtliche Verbindungen, Protektorat, S. 35, Staatsrechtliche Verbindungen: Staatenstaat, Bundesstaat, Nebenland, S. 38, Staatenqualität der Kolonien, „Kolonialunion", „koloniale Munt", S. 46, Staatsrechtliches Protektorat Labands, Protektorat im modernen Sinne nach Gareis, koloniales Protektorat Rehms, koloniales Protektorat v. Stengels, v. Hoffmanns usw., S. 51. Endfeststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Mutterland und Kolonie, S. 60. Endfeststellung des Rechtsbegriffs der Kolonie, S. 60.

§ 4 3. „Interessensphäre", „Interessenzone", „Neutrale Zone".
a) „Interessensphäre" 61
α) Der rechtliche Charakter der Interessensphäre 61
Vorbehaltstheorie, Souveränitätstheorie, vermittelnde Theorien, S. 61. — Kritische Bemerkungen S. 69. Eigene Ansicht, S. 75. Ausländisches Recht, S. 75.
β) Die Geltung der Rechtsnormen in den Interessensphären 79
Kritische Bemerkungen S. 81.
γ) Die Abtretung der Interessensphären 83
Kritische Bemerkungen S. 83.
b) „Interessenzone" 84
Kritische Bemerkungen S. 84.
c) „Neutrale Zone" 86
Kritische Bemerkungen S. 86. Einflußsphäre, S. 86 Anm.
B. Die deutschen Schutzgebiete und die Schutzgewalt.
I. Juristische Natur des Erwerbs der Schutzgebiete.
Vorbemerkung 87
§ 5 1. Diejenigen Gebiete, welche einseitig, ohne Abschluß eines Vertrages vom Reich erworben wurden 88
Durch Okkupation erworben Deutsch-Neu-Guinea (Kaiser-Wilhelms-Land, Bismarck-Archipel und Salomonsinseln), Samoa, Gebiete in Südwestafrika, ein kleines Gebiet in Kamerun, zahlreiche Gebietsteile von Interessensphären, S. 88. — Kritische Bemerkungen S. 92.
§ 6 2. Diejenigen Gebiete, welche vom Reich erworben wurden unter Abschluß eines Vertrages mit einem staatenähnlich organisierten, nach der allgemeinen Auffassung des Völkerrechts jedoch nicht zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Subjekt 94
a) Abschluß der Verträge unmittelbar durch das Reich 94
Für sich unmittelbar schloß das Reich die Verträge ab in Togo und auf den Marschallinseln, teilweise auch in Südwestafrika, Kamerun und Ostafrika, S. 94. Die Theorien über die Bedeutung der mit den Eingeborenen beim Erwerb ihres Gebiets abgeschlossenen Verträge. Die übereinstimmende Meinung legte den Verträgen für den Erwerb selbst keine Bedeutung bei; nur einige wenige Autoren führten den Erwerb auf die Verträge zurück. Bei der herrschenden Meinung lassen sich hinsichtlich der Bedeutung der Verträge drei verschiedene Ansichten unterscheiden; außerdem gab es noch zwischen der herrschenden Meinung und der gegenteiligen Ansicht Zwischentheorien, S. 94. — Kritische Bemerkungen S. 108.
b) Abschluß der Verträge durch Private. (Einzelpersonen oder Gesellschaften) 131
Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 131. Kritische Bemerkungen S. 133. — Erwerb von „Hoheitsrechten" durch Private, S. 135. Kritische Bemerkungen S. 145. — Die verschiedenen Wege, welche Private, die Hoheitsrechte erworben haben, einschlagen können, S. 150. Kritische Bemerkungen S. 157.

§ 7 3. Diejenigen Gebiete, welche vom Reich erworben wurden unter Abschluß eines Vertrages mit einem unstreitig zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Subjekt 160

a) Der ostafrikanische Küstenstrich, die Karolinen, Palau und Marianen, Viktoria in Kamerun, Französisch-Kongo 160

b) Kiautschou 161

Erwerb durch „völkerrechtlichen Pachtvertrag". Die Theorien über den rechtlichen Charakter desselben. Die Mehrheit für „Abtretung". Große Verschiedenheiten in den einzelnen Ausführungen. S. 161. 1. Die Vertreter der „verschleierten Abtretung", S. 163. 2. Die Vertreter des Verbleibs der Souveränität bei China, S. 171. 3. Die Vertreter der Theorie, welche zunächst Souveränität Chinas, später des Reichs annahm, S. 179. — Kritische Bemerkungen S. 180, insbesondere über: Klassifizierung der „völkerrechtlichen Pacht", S. 180, Stellung des Reiches zu China und zu Kiautschou, S. 183, Einzelheiten, S. 191. — Die 50 km-Zone, S. 193.

§ 8 Anhang: Der Erwerb von Samoa 194

Unterscheidung von drei Epochen, von welchen die zweite und dritte wesentlich für den Erwerb. Beginn der zweiten Epoche mit der Generalakte der Samoakonferenz 1889, der dritten mit den deutsch-englisch-amerikanischen Auseinandersetzungen von 1899. Geteilte Ansichten sowohl über den Rechtscharakter der zweiten Epoche als auch über den der dritten. Nach der Mehrheit in der zweiten Epoche Kondominat der drei Mächte, nach der Minderheit Kollektivprotektorat. In der dritten Periode nach den meisten Erwerb durch Okkupation, nach einigen minder zahlreichen Erwerb durch Zession der Mächte untereinander; außerdem Verschiedenheiten bei den einzelnen Ausführungen, S. 194. — Kritische Bemerkungen: zweite Epoche, S. 204. dritte Epoche. S. 207, Einzelheiten S. 208.

II. „Schutzgebiet" und „Schutzgewalt". — Rechtsverhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten. — Schutzbriefe und Schutzverträge.

Einleitende Bemerkungen 209

§ 9 1. Die Bezeichnungen „Schutzgebiet" und „Schutzgewalt" 211

Verschiedene Ansichten über den Ursprung dieser Bezeichnungen, S. 211. — Kritische Bemerkungen S. 213.

2. Rechtliche Natur und Inhalt der Schutzgewalt. (Das rechtliche Verhältnis des Reiches zu seinen Kolonien. — Schutzbriefe und Schutzverträge) 215

§ 10 a) Der grundsätzliche rechtliche Charakter der Schutzgewalt 215

Die zuerst von einigen Autoren vertretene Auffassung als Protektoratsgewalt wurde schnell verlassen, später vereinzelte Neuaufnahme in beschränkter bzw. geänderter Weise. Daneben die Theorie des „kolonialen Protektorats" und des „Territoriums", S. 215. Fast einhellige Ansicht von dem

Charakter der Schutzgewalt als Staatsgewalt, S. 221. — Kritische Bemerkungen S. 233: a) Stammesgebiete: Protektoratsgebiete und der Staatsgewalt unterworfene Gebiete. Umwandlung der Protektorate in Kolonien i. e. S., Souveränitätsübung, rechtswidriges Verhalten der Kolonialmächte, Sanktion durch Stillschweigen der anderen Mächte und der Häuptlinge. S. 234. b) Gesellschaftsgebiete: Verschiedene Möglichkeiten, doch überall Souveränität des Reichs. S. 246. c) Kiautschou, S. 248. — Zusammenfassung, S. 249.

b) Inhalt und Umfang der Schutzgewalt als Staatsgewalt 251

Einleitende Bemerkungen 251

§ 11 aa) Die allgemeine Entwicklung des Inhalts, d. i. der rechtlichen Unbeschränktheit der Schutzgewalt als Staatsgewalt 253

α) Die Kronschutzgebiete (Die unmittelbaren Schutzgebiete) 254

Einengung der Staatsgewalt des Reichs in den Kronschutzgebieten durch die Häuptlingsgewalten (Häuptlingsschutzgebiete). Rechtliche Beurteilung dieser Häuptlingsgewalten. Sehr reichhaltige Literatur. Die verschiedenen Meinungsäußerungen. — Kritische Bemerkungen: Sammlung und Sichtung der untereinander sehr abweichenden Ansichten, S. 281. Folgerungen, S. 295. — Offizielle Auffassung der Regierung, S. 299. — Ausländische Literatur, S. 300.

β) Die Gesellschaftsschutzgebiete (Die mittelbaren Schutzgebiete). — „Schutzbriefe“... 300

Einengung der Staatsgewalt des Reichs in den Gesellschaftsgebieten durch die Gesellschaften. Rechtsstellung dieser Gesellschaften. Große Verschiedenartigkeit der erfolgten Meinungsäußerungen. Mitteilung der verschiedenen Ansichten. — Kritische Bemerkungen: Sammlung und Sichtung der untereinander sehr abweichenden Ansichten, S. 315. Folgerungen, S. 319. — Offizielle Auffassung der Regierung, S. 326. — Ausländische Literatur, S. 326.

§ 12 bb) Die allgemeine Entwicklung des Umfangs, d. i. der faktischen Ausdehnung der Schutzgewalt als Staatsgewalt 326

Bedeutung der Frage des „Umfangs“ der Schutzgewalt. — Kritische Bemerkungen S. 327. — Die Theorie Haenels, S. 328, die Gegenäußerungen, S. 329. Kritische Bemerkungen S. 331.

§ 13 c) Die Entwicklung der Schutzgewalt in den einzelnen Schutzgebieten 332

1. Südwestafrika 332

2. Togo 347

3. Kamerun 351
4. Ostafrika 357
5. Neu-Guinea 369
6. Marschallinseln 376
7. Kiautschou 378
8. Karolinen, Palau und Marianen 383
9. Samoa 383

§ 14 d) Das Endergebnis. (Definition und Geltungsbereich der „Schutzgewalt", Charakter der „Schutzgebiete". — Anwendung der Grundbegriffe) 385

II. Kapitel. Begriff des „Kolonialrechts". — „Gemeines", „gemeinsames" und „Landes-Recht" bei den Kolonien. „Allgemeines Kolonialrecht".

§ 15 1. Begriff des „Kolonialrechts" 389
Kritische Bemerkungen S. 391.

§ 16 2. „Gemeines", „gemeinsames" und „Landes-Recht" bei den Kolonien. „Allgemeines Kolonialrecht" 393
Kritische Bemerkungen S. 393.

III. Kapitel. Literatur und Quellen des deutschen Kolonialrechts.

§ 17 A. Bemerkungen zu der Literatur und den Quellen des deutschen Kolonialrechts. — Ihre Sammlungen und Übersichten. — Chronologischer Überblick über die deutsche Kolonialrechtsliteratur in persönlicher und sachlicher Beziehung 395

§ 18 B. Alphabetisches Verzeichnis der die deutschen Kolonien betreffenden Rechtsliteratur und Rechtsquellen.

I. Die Rechtsliteratur 403
1. Hauptabschnitt: Das deutsche Kolonialrecht im engeren Sinne 403
1. Abschnitt: Selbständige Monographien 403
2. Abschnitt: Aufsätze und Artikel 409
3. Abschnitt: Dissertationen 422
4. Abschnitt: Zeitungsartikel 424
5. Abschnitt: Vorträge 425
2. Hauptabschnitt: Das Eingeborenen-(Stammes-)recht .. 426
II. Die Rechtsquellen (Quellen und Quellensammlungen) 429

Register 432

Eine Erweiterung des Schutzgebiets von Neu-Guinea erfolgte 1886 durch das Hinzukommen der Inseln Bougainville, Choiseul und Isabel von der Gruppe der Salomonsinseln. Die Erwerbshandlungen waren ganz dieselben wie beim Kaiser-Wilhelms-Land und dem Bismarck-Archipel: Private (die Neu-Guinea-Compagnie) schlossen Erwerbsverträge ab, ein deutsches Kriegsschiff hißte darauf die deutsche Flagge, und am 13. Dezember 1886 wurde ein auf diese Erwerbungen bezüglicher Schutzbrief erteilt, welcher sich an den vorher der Neu-Guinea-Compagnie erteilten anschloß. (S. ihn oben mitgeteilt.) In ihm wurde darauf Bezug genommen, daß die genannten Inseln innerhalb der durch den Vertrag mit England vom 6. April 1886 festgelegten Interessensphäre belegen seien. Die Rechtslage war also ganz dieselbe wie beim Kaiser-Wilhelms-Land und Bismarck-Archipel[1].

Neu-Guinea war ebenso wie Ostafrika nicht lange „mittelbares Schutzgebiet" geblieben. Schon am 17./23. Mai 1889 wurde ein Vertrag zwischen der Neu-Guinea-Compagnie und dem Reiche abgeschlossen, wonach jene vom 1. Oktober 1889 ab die Verwaltung ihres Gebiets einschließlich der Rechtspflege und der Einziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern und Zölle usw. dem Reiche überließ, welches darauf die Verwaltung durch den kaiserlichen Kommissar führen ließ[2]. Durch ein späteres Übereinkommen vom April 1892 wurde dieser Vertrag wieder aufgehoben und der vorherige Rechtszustand wiederhergestellt, so daß also Neu-Guinea wieder „mittelbares Schutzgebiet" wurde. Aber schon bald wurde die Verwaltung wieder dem Reiche — diesmal dauernd — übertragen: in dem Abkommen vom 7. Oktober 1898 verzichtete die Compagnie endgültig ab 1. April 1899 gegen Gewährung einer Geld- und Landentschädigung auf die ihr nach dem Schutzbrief zustehenden Rechte[3]. Neu-Guinea war und blieb seitdem in vollem Maße „unmittelbares Schutzgebiet"[4].

6. Marschall-Inseln[5].

Bei den Erwerbungen seitens des Reichs in dem Gebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln wurde von ihm mit zahlreichen Häuptlingen ein Schutzvertrag[6] abgeschlossen[7]. Infolgedessen lag hinsichtlich der Marschall-Inseln jedenfalls keine reine Okkupation vor, wie es bei Neu-Guinea der Fall gewesen war[8]. Nach der herrschenden Meinung wäre nun hier — entsprechend ihrer Ausdrucksweise in solchen Fällen — „modifizierte

[1] Eine Einschränkung von Deutschlands Besitz der Salomonsinseln erfolgte später durch Art. II Abs. 3 des deutsch-englischen Samoaabkommens vom 14. XI. 1899. (S. zu diesem o. in § 8). — Eine Einschränkung der Schutzbriefrechte der Neu-Guinea-Compagnie erfolgte hierdurch nicht, weil diese Rechte bereits vorher erloschen waren. (S. auch Jaeckel a. a. O. 34.)

[2] S. o. in § 1 Z. 5. Einzelheiten des Vertrags u. a. bei v. Stengel AnnDR. 1895 653. — Der Vertrag wäre an und für sich rechtlich nicht nötig gewesen; es hätten die Rechte einseitig entzogen werden können. (S. o. S. 374 Anm. 5).

[3] S. o. in § 1 Z. 5.

[4] Eine Zusammenfassung der einzelnen Phasen der Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse, wie wir sie bei den bisher behandelten Schutzgebieten vorgenommen haben, erübrigt sich bei Neu-Guinea (wie auch bei den folgenden Schutzgebieten), da hier die Rechtslage einfacher und übersichtlicher ist.

[5] Für die historische Entwicklung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Reich und den Marschallinseln s. besonders folgende Literatur: v. Stengel AnnDR. 1887 834 ff., 1895 573, 599, 641; G. Meyer 26; Bendix 35, 36; Geffcken-Hasse; Köbner, Kolonialpol. 63; Zimmermann, Kolonialpol. 111 ff., 283; Décharme 171 ff.; Kuhn 27; v. Koschitzky a. a. O. 2 317 ff.; Radlauer, Finanz. Selbstverw. 185 ff.; v. Hoffmann, Verw. u. Gerichtsverf. 98 ff. Bei ihnen auch das amtliche Material. Fernere Literatur s. die weiteren oben bei Neu-Guinea Zitierten.

[6] Es war ein Kollektivschutzvertrag, s. den f. Text.

[7] Für die Begründung der folgenden rechtlichen Ausführungen sei auf die Erörterungen oben bei Südwestafrika verwiesen.

[8] S. mit Recht die o. S. 91 zit. Bendix und Dietzel.

Okkupation" anzunehmen gewesen. Wir haben uns bereits früher gegen diesen Begriff gewandt und uns überhaupt dagegen erklärt, daß Okkupation vorliegt, wenn Verträge die Übertragung der Herrschaft zum Gegenstand haben[1]. — Wie die Praxis beweist, waren auf den Marschall-Inseln im Gegensatz zu Neu-Guinea Obrigkeiten vorhanden, mit denen vertragliche Vereinbarungen über die Landeshoheit abgeschlossen werden konnten. Der am 15. Oktober 1885 vom Kommandanten des deutschen Kriegsschiffs — also unmittelbar vom Reiche selbst — mit vier hervorragenden Häuptlingen abgeschlossene Schutzvertrag, dem später noch weitere neunzehn Häuptlinge beitraten[2], hatte zum wesentlichen Inhalt, daß die Inseln unter deutschen Schutz gestellt würden und daß es keinem Häuptling zustünde, mit irgendeiner anderen Macht über Anbahnung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu verhandeln[3]. Soweit die Inhaltsangaben des nicht im Wortlaut vorliegenden Vertrags erkennen lassen, hatte er lediglich völkerrechtlichen Charakter[4]. Es lag nicht ein Subjektionsvertrag vor, der die Souveränität des Reiches sofort begründet hätte, sondern ein Protektoratsvertrag, so daß das Verhältnis des Reichs zu den Häuptlingen auf den Marschall-Inseln damals lediglich Protektoratscharakter hatte[5]. — Wir haben früher ausgeführt, daß derartige Schutzverträge ein Vorrecht auf Okkupation gegenüber den anderen Staaten begründen, sofern nach Notifikation kein Widerspruch von ihrer Seite erfolgt ist[6]. Von einer solchen Notifikation ist indessen nichts bekannt geworden. An dieser Rechtslage wurde auch nichts geändert durch den Abschluß des deutsch-englischen Interessensphärenvertrages vom 10. April 1886[7], wonach die Marschall-Inseln unter die deutsche Herrschaft fallen sollten. Das Reich war hiernach berechtigt, seine Souveränität auf den Marschall-Inseln ungehindert zu begründen, doch nur England gegenüber; für den rechtlichen Ausschluß auch der anderen Staaten hätte es der Notifikation des Vertrages an diese bedurft, und eine solche war offenbar nicht erfolgt. Indessen schon vor Abschluß dieses Vertrages hatte das Reich im Wege der beständigen Souveränitätsübung[8] seine Herrschaft in jenen Gebieten mit Rechtswirkung nach außen (und innen) errichtet, indem gegen die Herrschaftsausübung des Reichs von keiner Seite Widerspruch erhoben wurde[9]. Infolgedessen hatte der genannte deutsch-englische Vertrag hinsichtlich der Marschall-Inseln eigentlich nur den Charakter eines Abgrenzungsvertrags; es wurden diese Gebiete nicht etwa wieder nur Interessensphärengebiete. Sie blieben vielmehr unter der Souveränität des Reiches, und die für die Kolonien erlassenen Anordnungen, insbesondere das Schutzgebietsgesetz, galten infolgedessen in ihnen ohne weiteres[10]. — Das Reich ist also auf den Marschall-Inseln schon sehr frühzeitig Souverän gewesen. Ob die Herrschaft des Reiches im Verhältnis zu den Eingeborenen rechtlich beschränkt war, hängt von dem Inhalt des mit den Häuptlingen abgeschlossenen Vertrages und der sonstigen Vereinbarungen ab. (Denn wenn überhaupt, so konnte hier ebenso wie bei den anderen Schutzgebieten nur eine vertragsmäßige Beschränkung der Reichsgewalt in Betracht kommen, nicht eine, welche der Schutzgewalt den Charakter als „souveräner" Staatsgewalt geraubt hätte[11].) Da der Wortlaut der Vereinbarungen mit den Häuptlingen

[1] S. o. S. 116ff..
[2] S. o. in § Z. 6.
[3] S. v. Koschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte 2 320.
[4] S. auch Bendix 35, 36. — Daß überhaupt mit Stämmen solche völkerrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden können, s. o. S. 116ff.
[5] S. über diese beiden Arten von Verträgen o. S. 238ff.
[6] S. o. bei Südwestafrika.
[7] S. o. bei Neu-Guinea.
[8] Vgl. die gleichartigen Vorgänge oben bei Südwestafrika. — Eine örtliche Organisation war auf den Marschall-Inseln überall eingerichtet worden, s. Radlauer a. a. O. 187, auch zeigte sich die Souveränitätsübung im Erlasse von Verordnungen usw.
[9] S. über die rechtliche Bedeutung dieses Vorgangs o. bei Südwestafrika S. 339, 341, 343.
[10] Was bei ihnen, wenn sie nur Interessensphären gewesen wären, nicht der Fall gewesen wäre, s. o.
[11] Vgl. dazu die Ausführungen bei Südwestafrika.

der Marschall-Inseln nicht veröffentlicht worden ist, läßt sich hier auch nicht das Maß der etwaigen vertragsmäßigen Schranken feststellen. Eine Überlassung der Ausübung von Hoheitsrechten wie in den afrikanischen Schutzgebieten scheint nicht erfolgt zu sein. Wie dem auch sei, jedenfalls ist anzunehmen, daß eine solche Schranke später nicht mehr bestanden hat, indem sie — wie wir es bei anderen Schutzgebieten gesehen haben — dadurch, daß das Reich sich ohne Widerspruch der Häuptlinge über sie hinwegsetzte, stillschweigend aufgehoben worden war. — Eine faktische Beschränkung der Staatsgewalt des Reiches lag bei den Marschall-Inseln selbstverständlich ebenso vor wie bei den anderen Schutzgebieten.

Neben dem Abschluß des Schutzvertrages mit den verschiedenen Häuptlingen waren in dem Gebiete der Marschall-Inseln noch mehrere Flaggenhissungen durch den Kommandanten des Kriegsschiffs erfolgt. Diese hatten, wie wir es bei Südwestafrika gesehen haben, bei Notifikation die Bedeutung der Begründung eines Vorrechts auf alleinige Regelung der Rechtsverhältnisse gegenüber den anderen Staaten, mithin also keine stärkere Wirkung als der Abschluß des Schutzvertrages. — Eine Notifikation war zudem offenbar nicht erfolgt.

Ein Interessensphärenvertrag war, wie schon erwähnt, im Gebiet der Marschallinseln am 10. April 1886 mit England abgeschlossen worden. Doch war hier schon vorher teilweise, wenn nicht ganz, die Souveränität des Reiches errichtet worden[1], so daß, wie bemerkt, dieser Vertrag in Wirklichkeit eher ein Abgrenzungsvertrag gewesen ist. Soweit aber überhaupt darüber hinaus noch ein Interessensphärengebiet bestand, war es jedenfalls infolge der beständigen Souveränitätsübung (Einrichtung einer Verwaltungsorganisation und Erlaß von Verordnungen) seitens des Reichs schon bald Kolonialgebiet geworden[2].

Die Marschall-Inseln sind von vornherein „unmittelbares Schutzgebiet" gewesen und sind es auch geblieben. Die in diesem Gebiete tätig gewesene Jaluitgesellschaft hatte sich in dem Vertrage vom 21. Januar 1888 mit dem Reich lediglich eine beratende Stimme bei der Verwaltung und Besteuerung ausbedungen, die Verwaltung selber wurde durch einen kaiserlichen Kommissar geführt[3]. Über die durch jenen Vertrag erfolgte Beschränkung der Reichsgewalt — neben der erwähnten Mitwirkung bei der Verwaltung waren der Jaluitgesellschaft noch verschiedene Berechtigungen erteilt — gilt das oben von dem Vertrage des Reichs mit der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft Gesagte[4]. — Ab 1. April 1906 übernahm das Reich, nach Kündigung des Vertrages von 1888 und Aufhebung der zugunsten der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen, selber die Verwaltung[5]; die Gesellschaft wurde ein reines Handelsunternehmen[6].

7. Kiautschou[7].

Das Gebiet von Kiautschou war seitens des Reichs durch Vertrag vom 6. März 1898

[1] S. o.

[2] S. o. mit Anm. 8 voriger S. — Weißmüller (99/100) hatte geleugnet, daß im Gebiete der Marschall-Inseln Interessensphären vorhanden gewesen seien. Es ist das vielleicht richtig, aber nur auf Grund juristischer Deduktion, nicht als nach außen in Erscheinung tretende Tatsache.

[3] S. o. in § 1 Z. 6.

[4] Durch Vertrag vom 2. Juli 1901 waren die Privilegien der Gesellschaft auf die östliche Gruppe der inzwischen von Spanien seitens des Reichs erworbenen Karolinen-Inseln ausgedehnt worden.

[5] Daß das Reich zu dieser einseitigen Aufhebung befugt war, ergibt sich schon aus seiner Souveränität (vgl. die Ausführungen betr. die Deutsch-ostafrik. Gesellschaft und die Neu-Guinea-Compagnie), außerdem war auch noch das Recht der Kündigung ausdrücklich in Art. 8 des Vertrages stipuliert worden.

[6] S. o. in § 1 Z. 6. — Danach bildeten die Marschall-Inseln kein besonderes Schutzgebiet mehr, sondern wurden in das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen eingegliedert und mit dem Schutzgebiet Neu-Guinea vereinigt.

[7] Für die Rechtsgeschichte des Erwerbs von Kiautschou s. besonders folgende Literatur: Köbner, Kolonialpol. 63 ff.; dess. Kolonien u. Kolonialpol. (3) 62 ff.; Bendix 59/60;

veränität Chinas gedeutet werden können. Es ist aber nichts bekannt geworden, was auf eine stillschweigende Aufhebung der Rechtsschranken oder gar der Souveränität Chinas hätte schließen lassen können. In der Unterlassung des Gebrauchs der Worte „im Namen des Kaisers von China" bei Erlaß der Gesetze usw. war jedenfalls, wie schon früher bemerkt[1], noch keine solche Aufhebung zu erblicken, weil ja das Reich vollkommen wie ein Souverän auftreten durfte, der Nichtgebrauch jener Formel also dem äußeren Rechtszustand entsprach; formell richtiger wäre allerdings die Anpassung an den wirklichen materiellen Rechtszustand gewesen, also die Kenntlichmachung der Souveränität Chinas; doch geschah das wohl deshalb nicht, weil das Reich aus Gründen des Prestiges vor der Öffentlichkeit nicht als ausübendes Organ Chinas auftreten wollte.

Was früher von den faktischen Beschränkungen der Schutzgewalt in Bezug auf die anderen Schutzgebiete gesagt worden ist, galt auch hinsichtlich Kiautschous; doch ist zu berücksichtigen, daß die Ausübung der Staatsgewalt hier schon von Anfang an eine recht ausgedehnte, alle möglichen Aufgaben umfassende war.

Die über das eigentliche Pachtgebiet hinausgehende 50 Kilometer-Zone, in welcher durch den Pachtvertrag dem Reiche verschiedene Berechtigungen zugestanden waren, hatte mit dem „Schutzgebiet" nichts zu tun. Es handelte sich bei ihr um eine „Interessenzone", also um ein unter der Souveränität Chinas befindliches Gebiet, in dem das Reich bestimmte einzelne Hoheitsrechte ausüben durfte[2].

8. Karolinen, Palau und Marianen[3].

Das Gebiet der Karolinen, Palau und Marianen war von Spanien durch Vertrag vom 12. Februar und 30. Juni 1899 an das Reich abgetreten worden[4]. — Der Vertrag bot juristisch nichts Besonderes. Spanien hatte über jenes Gebiet die rechtlich uneingeschränkte Staatsgewalt besessen[5] und übertrug sie durch den genannten völkerrechtlichen Vertrag dem Reich. Dieses hatte also damit derivativ[6] die rechtlich uneingeschränkte Souveränität über die Karolinen erworben, es war hier schon von vornherein Träger sämtlicher Herrschaftsrechte. Die Zulässigkeit des Allerhöchsten Erlasses betr. die Erklärung des Schutzes vom 18. Juli 1899 und der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in diesem Inselgebiete ergibt sich daraus ohne weiteres[7]. — Faktische Beschränkungen der Schutzgewalt lagen naturgemäß ebenso vor, wie bei den anderen Schutzgebieten. — Interessensphären haben auf den Karolinen nicht bestanden[8].

9. Samoa[9].

Für die rechtlichen Beziehungen der Kolonialstaaten einschließlich des Deutschen Reichs zu Samoa sind drei Perioden zu unterscheiden: 1. die Zeit vor der Generalakte der Samoa-

[1] Oben § 10 a Krit. Bem. c.

[2] S. o. S. 84 ff. Dort auch Näheres über die 50 Kilometer-Zone. — Die Frage, welchen Rechtscharakter diese Berechtigungen hatten, ließen wir offen.

[3] Für die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Reich und den Karolinen s. bes. folgende Literatur über den Erwerb: Köbner, Kolonialpol. 67; dess. Kolonien u. Kolonialpol. (3) 62 ff.; Zimmermann, Kolonialpol. 285 ff.; Bendix 58; Kuhn 30 ff.; Radlauer, Finanz. Selbstverw. 187 ff.; v. Hoffmann, Verw. u. Gerichtsverf. 100 ff. Bei ihnen auch das amtliche Material. Ferner s. die am Kopf von § 1 zitierten: Seidel, Obermüller, Hassert, Dietrich Schäfer, Valentin, Roloff, Supan, Zadow, Schnee, Lobstein, Leroy-Beaulieu.

[4] S. o. in § 1 Z. 8.

[5] Wenigstens war von Beschränkungen nichts bekannt geworden, s. Bendix 59 Anm. 1.

[6] Vgl. o. S. 160 ff.

[7] S. auch Bendix 58.

[8] S. auch Weißmüller 99/100.

[9] Für die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Reich und Samoa s. bes. folgende Literatur über den Erwerb: Köbner, Kolonialrecht 1085/86; dess. Kolonialpol. 67; dess. Kolonien u. Kolonialpol. (3) 62 ff.; Zimmermann, Kolonialpol. 288 ff.; Bendix